

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 24

Regen, 17.11.2017

Inhalt:

Sitzung des Ausschusses für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen am 22.11.2017

Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) in der Fassung vom 08.07.2008; Übernahme der Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Langdorf durch die Stadt Zwiesel

Aufgebot eines Sparkassenbuches

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Mittwoch, 22.11.2017**, um **09:00 Uhr**
findet in der vhs Regen, Raum Arber die
21. Sitzung des Ausschusses für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen
mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

- 1 Zuschussverteilung Ski- und Stadtbusse
- 2 Arberland REGio GmbH - Wirtschaftsplan 2018
- 3 Landkreis Regen - Beschaffung eines Loipenspurgerätes;
Bekanntgabe einer Auftragsvergabe im Wege einer Eilhandlung
- 4 Kreisstraßenunterhalt - Flickasphaltierungsarbeiten auf verschiedenen Kreisstraßen;
Bekanntgabe einer Auftragsvergabe im Wege einer Eilhandlung
- 5 Kreisstraße REG 9, Ausbau Kaltenbrunn - Abtschlag, I. BA (Oberbauverstärkung)
- Genehmigung der Planung,
- Einleitung des Förderverfahrens
- 6 Kreisstraße REG 19 - Kreuzung B 85 bei Ayrhof;
- Vorstellung der Planung
- Einleitung des Förderverfahrens
- Genehmigung der Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinde Kollnburg
- 7 Kreisstraße REG 12, Kirchberg - B85, BA I (Oberbauverstärkung)
- Genehmigung der Planung
- Einleitung des Förderverfahrens

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Landkreis Regen, 10.11.2017

gez.
Michael Adam
Landrat

Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) in der Fassung vom 08.07.2008

Übernahme der Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Langdorf durch die Stadt Zwiesel

Beschluss des Stadtrates vom 09.10.2017

der Übernahme der Aufgaben des Standesamtes (Art. 2 Abs. 2 AGPStG) in der Form des beim Landratsamt Regen vorgelegten Entwurfs der Vereinbarung (große Übertragung) mit Auflösung des Standesamtsbezirks Langdorf mit Wirkung vom 01.01.2018 wird gemäß Art. 2 Abs. 4 AGPStG zugestimmt.

Diese Zustimmung beinhaltet auch die Zustimmung zur Erweiterung des Standesamtsbezirks Zwiesel um das Gebiet der Gemeinde Langdorf.

Das Landratsamt Regen ist nach Art. 5 Abs. 1 AGPStG zuständige Verwaltungsbehörde.

gez.
Limmer
Regierungsrätin

Kosten der Standesamtsverwaltung

Vereinbarung zur Verteilung des Aufwandes i.S.d. Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG)

Die Stadt Zwiesel übernimmt ab 01.01.2018 gemäß Zustimmung des LRA Regen (Schreiben vom 19.10.2017) die Standesamtstätigkeit für die Gemeinde Langdorf.

Zum Zweck der einheitlichen Erhebung der Standesamtsumlage durch die umlageerhebende Stadt Zwiesel für das zentrale Standesamt der Stadt Zwiesel und der umlagepflichtigen Gemeinde Langdorf wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vereinbarung über die Erhebung der Standesamtsumlage

Art. 1

Umlageerhebung

Die Stadt Zwiesel als durch die Verordnung über die Einteilung der Standesamtsbezirke für das Standesamt zuständige Gemeinde erhebt aufgrund dieser Vereinbarung von der umlagepflichtigen Gemeinde eine Umlage zur Deckung der Kosten des Standesamtes.

Art. 2

Festsetzung der Standesamtsumlage

1. Umlagenhöhe

Die Standesamtsumlage pro Jahr beträgt 2,59 Euro je Einwohner und Jahr.

2. Umlagegrundlage

Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 31.12. des Vorvorjahres.

3. Umlagenfälligkeit

Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.

4. Sonderregelung für das Jahr 2018

Zusätzlich sind der Stadt Zwiesel die Kosten für die Migration der bestehenden Standesamts-Datenbank in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Art. 3

Geltungsdauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.01. 2018 bis zum 31.12.2021.
Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils weitere drei Jahre, wenn sie nicht zuvor ordnungsgemäß gekündigt wird.

Art. 4

Kündigung

1. Die Kündigung ist in schriftlicher Form beim Landratsamt Regen rechtzeitig einzureichen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende der Geltungsdauer der Vereinbarung.
2. Kündigungsberechtigt sind sowohl die umlageerhebende Stadt Zwiesel wie auch die umlagepflichtige Gemeinde Langdorf. Die Kündigung muss eine konstruktive Neuregelung beinhalten.
3. Der umlageerhebende Stadt Zwiesel hat darüber hinaus das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum 31.12. eines Jahres, wenn neue gesetzliche Regelungen zu einer Aufgabenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht gedeckt werden kann.

Art. 5

Schriftformerfordernis; Salvatorische Klausel

1. Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Diese Vereinbarung ist in dreifacher Ausfertigung erstellt. Die Gemeinde Langdorf, die Stadt Zwiesel sowie das Landratsamt Regen erhalten je eine Ausfertigung.
3. Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

Diese Vereinbarung wird wie beschlossen genehmigt.

Zwiesel, 09.11.2017

gez.

Franz Xaver Steininger

1. Bürgermeister der Stadt Zwiesel

gez.

Otto Probst

1. Bürgermeister der Gemeinde Langdorf

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach ist/sind in Verlust geraten. Es/sie wird/werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls wird/werden das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3116038427	02.11.2017	Domani; Hentschel

Sparkasse Regen-Viechtach